

Die Zerstörung der Hauptstadt Ani durch den seldschukischen Sultan Alp Arslan 1064 gab wohl den ersten Anstoß zur massenhaften Auswanderung aus der armenischen Heimat. Ob sie aber schon 1183 eine Holzkirche in Lemberg, wie Pshyschkiänz berichtet, erbauten, ist sehr zweifelhaft; glaubwürdiger klingt die Nachricht, daß der ruthenische Fürst Leo bei Gründung der Stadt ihnen den nördlichen Stadttheil zur Ansiedelung zuwies. 1356 wurde ihnen von König Kazimir dem Großen bei Einführung des Magdeburger Rechtes eigene Gerichtsbarkeit gewährleistet, 1367 freie Religionsübung unter Oberhoheit des armenischen Bischofs Gregor gestattet. Da sie in steter Verbindung mit dem Mutterlande blieben, so gab es fortwährend Gruppen von Nachzüglern und in längeren Zwischenräumen auch einen größeren Nachschub, so zum Beispiel am Beginn des XV. Jahrhunderts, der aber nicht vom Mutterlande, sondern von der Walachei, einer beliebten Zwischenstation, den unmittelbaren Ausgang nahm.

„Das alte Recht der Armenier in Lemberg“ wurde 1519 von König Sigismund I. auf Grund einer lateinischen Übersetzung bestätigt. Vom rechtshistorischen Standpunkt unbedeutend, ist es jedoch von großem culturhistorischen Interesse. Ohne feste Anordnung bringt es alttestamentliche und christliche Elemente, specifisch armenische und allgemein europäische Anschauungen, civilistische und criminalistische Bestimmungen ziemlich unvermittelt miteinander in Verbindung. Für den commerziellen oder richtiger pecuniären Grundton des armenischen Volkslebens ist gleich das einleitende Kapitel über die vom armenischen Könige Johann eingeführte Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung ungemein bezeichnend. Die Strafen für Feldschaden, für einen verwundeten Ochsen oder ein gestohlenes Kalb werden allgemein nach dem Schätzungswerthe bemessen; wenn aber ein Armenier einen Stammesgenossen ermordet, wird zwar zugegeben, daß Menschenblut unschätzbar und jede Geldstrafe eigentlich unmoralisch sei, nichtsdestoweniger müsse er aber 365 Goldgulden hinlegen, und zwar „aus dem vernünftigen Grunde“, weil der menschliche Körper 365 Glieder und das Jahr ebenso viele Tage zähle; solch „ein außerordentlich strenges“ Strafmaß sei aber geboten, um die Sicherheit des menschlichen Lebens zu schützen; bei Todschlag zwischen Armeniern und „Christen“ gelten dagegen die allgemeinen Gesetze.

Im Huz (im Gerichtssaal), der sich in Lemberg in der erzbischöflichen Residenz befand, versammelten sich die zwölf, meistens lebenslänglich gewählten Richter mit ihrem Senior; in kleineren armenischen Gemeinden, wo zweifelsohne das nämliche Recht Geltung hatte, mußten sechs, oder wie in Szalowiec, nur vier genügen. Die armenischen Gerichte (tadarán) erhielten sich bis ins XVIII. Jahrhundert; 1736 sammt allen anderen Privilegien nochmals bestätigt, wurden sie jedoch in Lemberg 1784 endgültig aufgelöst und deren Agenden dem Magistrate überwiesen.